

PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhand

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 05/08



ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

INHALT

WIEN, 28. MAI 2008

- 1) **STEUERPFLICHT FÜR ZUWENDUNGEN AN STIFTUNGEN**
- 2) **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE ANERKENNUNG VON VERTRÄGEN
ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN**
- 3) **BEI UNGÜLTIGER UID-NUMMER DES LEISTENDEN UNTERNEHMERS –
KEINE VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG**
- 4) **STEUERLICHE BEHANDLUNG DER 24 STUNDEN-BETREUUNG NACH DEM NEUEN
HAUSBETREUUNGSGESETZ**

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

✉ A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13
☎ +43 (1) 408 00 16
📄 +43 (1) 408 00 16- 33
🌐 www.weinmar.at

DVR: 0432938
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

STEUERPFLICHT UND ZUWENDUNGEN AN STIFTUNGEN

Durch die Aufhebung der Schenkungssteuer wäre auch die Besteuerung von Zuwendungen an die Stiftungen steuerfrei geworden. Künftighin werden die Zuwendungen an eine Privatstiftung in einem eigenen **Stiftungseingangssteuergesetz** geregelt. Der Steuersatz für Zuwendungen an die Stiftung beträgt ab 1. August 2008 5 % des zugewendeten Vermögens. Gleichzeitig ist die Auszahlung von gestiftetem Vermögen zukünftig **nicht** als (kapitalertrags-) steuerpflichtige Zuwendung zu versteuern.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE ANERKENNUNG VON VERTRÄGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen finden nur dann **steuerliche Anerkennung**, wenn sie

- ⇒ nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen.
- ⇒ einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- ⇒ auch zwischen Familie und Fremden unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (gerade bei Dienstverhältnissen zwischen nahen Angehörigen kommt es immer wieder zu Diskussionen, wenn keine geeignete Zeit- und Leistungsüberwachung, Anwesenheitskontrolle, Urlaubsaufzeichnungen udglm. vorgelegt werden).



Ein Irrtum ist es allerdings, dass Verträge zwischen nahen Angehörigen immer schriftlich abgeschlossen werden müssen. Derartige Verträge können auch mündlich abgeschlossen werden, wenn entsprechende Beweise vorliegen (z.B. im Firmenbuch eingetragene Prokura)

Ferner bitte ich zu beachten, dass „Gelegenheitsleistungen“ unter die allgemeine Beistandspflicht der Angehörigen fallen. Dazu zählen nach Rechtssprechung insbesondere Bankerledigungen und gelegentliche Botendienste.

Die Fremdüblichkeit ist bei Dienstverträgen meist Gegenstand von Diskussionen mit der Finanzverwaltung; bei Miet- und Pachtverträgen ist die Argumentation wesentlich einfacher, wenn die im Mietrechtsgesetz angeführten Mietgrenzen eingehalten werden.

BEI UNGÜLTIGER UID-NUMMER DES LEISTENDEN UNTERNEHMERS – KEINE VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG

Aufgrund einer Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn auf einer Eingangsrechnung zwar eine UID-Nummer aufscheint, diese jedoch unrichtig ist.

👍 Tipp 👍

Ich empfehle bei Eingangsrechnungen von „unbekannten“ Lieferanten (jene Lieferanten mit denen bis dato keine Geschäftsbeziehung bestand) im Rahmen der MIAS-Selbstabfrage die Gültigkeit der UID-Nummer zu überprüfen (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE). Auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen sollte regelmäßig, einmal jährlich, eine Überprüfung der UID-Nummer erfolgen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER 24-STUNDEN- BETREUUNG NACH DEM NEUEN HAUSBETREUUNGSGESETZ



Wie Sie den Medien entnommen haben, wurde nunmehr die „24-Stunden-Betreuung“ von pflegebedürftigen Menschen (insbesondere durch ausländische Betreuungskräfte) mit dem neuen **Hausbetreuungsgesetz** und einer Novelle zur Gewerbeordnung legalisiert.

Unter Hausbetreuung fallen alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen, wofür jedoch keine spezielle berufliche Qualifikation (wie z.B. für Pflegetätigkeit) erforderlich ist (Pflegetätigkeit wäre in etwa z.B. die Verabreichung von Injektionen, Körperpflege, Wundbehandlung). Pflegetätigkeit darf vom Hausbetreuungspersonal **nicht** ausgeübt werden.

Schon bisher gab es die Möglichkeit, sich bei der Hausbetreuung eines gemeinnützigen Anbieters (z.B. Caritas) zu bedienen. Ab 1. Juli 2008 bestehen nunmehr zusätzlich 2 weitere Möglichkeiten für die legale Betreuung zur Auswahl

- ⇒ **Selbstständig erwerbstätiges Betreuungspersonal**
- ⇒ **Betreuungspersonal als DienstnehmerIn**

Selbständiges Betreuungspersonal:

Dieses ist verpflichtet sich einen Gewerbeschein für Personenbetreuung zu lösen. Diesbezüglich sind keinerlei spezielle Voraussetzungen (weder Konzessionsprüfung noch Praxis) erforderlich. Der Vorteil von selbständigen Betreuungskräften (welche im Werkvertrag beschäftigt werden) liegt darin, dass die Arbeitszeit frei vereinbart ist. Aus der Vereinbarung muss jedoch hervorgehen, dass keine Angaben, wie die Leistung (z. B. Arbeitszeit) zu erbringen ist, enthalten sind. Ebenso ist auf die Möglichkeit der Vertretung durch eine andere Betreuungskraft hinzuweisen. Die Betreuungskraft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Betreuungskraft muss von sich aus alle Melde- und Mitteilungspflichten (Finanzamt, Krankenversicherungsträger, Gewerbebehörde) erfüllen. Die **steuerlichen Einkünfte** ergeben sich einerseits aus dem erhaltenen Honorar zuzügl. eines eventuellen Sachbezugwertes für die volle Station (derzeit €169,20 pro Monat) abzügl. der anfallenden Betriebskosten (Fahrtkosten oder Basispauschalierung in Höhe von 12 % der **Einnahmen zuzügl. der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge**). Eine **Umsatzsteuerpflicht** für die zur Verfügungstellung der Wohnung ist gegebenenfalls gesondert zu überprüfen.

Betreuungspersonal als DienstnehmerIn:



Wird die Betreuungskraft im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt, bedeutet dies, dass der Auftraggeber (dies ist entweder die zu betreuende Person bzw. der auftraggebende Angehörige) die Pflichten eines Arbeitgebers (Anmeldung bei der Sozialversicherung, arbeitsmarktrechtliche Bewilligungsverfahren, Einrichtung einer Lohnverrechnung) zu erfüllen hat. Ferner sind auch allfällige **Arbeits-**

zeitgrenzen (in zwei aufeinanderfolgende Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten) bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu beachten.

Die mit der Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen können (zuzügl. anfallender Arzt-, Arznei- und Pflegemittelkosten abzügl. allfälliger Zuschüsse wie Pflegegeld) vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner ohne Abzug des Selbstbehaltes als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden. Reicht das Einkommen der zu betreuenden Person für die Kosten nicht aus, kann die unterhaltsverpflichtete Person, welche die Aufwendungen trägt diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wobei jedoch in diesem Falle eine Kürzung um den Selbstbehalt erfolgt.